

# Mostlandl Hausruck

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereines

Der Verein zur Regionalentwicklung führt den Namen „Mostlandl Hausruck“, besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Grieskirchen.

Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Region und umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden.

### § 2

#### Zweck des Vereines

1. Regionalentwicklung in der Region bedeutet für uns die bewusste und aktive Auseinandersetzung mit dem Lebensraum sowie die Gestaltung der Lebensqualität aufbauend auf die Talente und Potentiale der Bevölkerung vor Ort.

2. Der Verein, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, führt im oben genannten Sinne gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung in den Mitgliedsgemeinden durch und dient zur Unterstützung einer nachhaltigen, regionsgerechten und integrativen Entwicklung unserer Region. Darüber hinaus arbeitet der Verein an der Entwicklung und Umsetzung eines LEADER Programmes mit. Ziel ist es auch Fördermittel aus Landes-, Bundes- und EU-Programmen für regionale Projekte zu lukrieren.

3. Thematische Schwerpunkte dabei sind die Bereiche:

- a. Landwirtschaft | Forstwirtschaft | Wirtschaft | Gewerbe
- b. Natur- und Landschaftsschutz | Energie
- c. Tourismusentwicklung | Regionalmarketing
- d. Kultur | Gesundheit | Bildung | Frauen | Soziales | Jugend
- e. Bewusstseinsbildung für die Belange der Regionalentwicklung
- f. Zusammenarbeit mit anderen Regionen, auch mit anderen Leader-Regionen in Europa

4. Der Verein weckt das Interesse der Bevölkerung an Regionalentwicklung, regt den Austausch von Erfahrungen an und unterstützt die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfestellung. Diese findet auf Basis von Gleichberechtigung aller Bevölkerungsgruppen, dem achtsamen und verantwortungsvollen Umgang mit unserem Lebensraum und dessen Ressourcen, Toleranz und Eigenverantwortung statt.

## § 3

### Mittel zur Erreichung des Zweckes

Im gesamten Wirkungsbereich wird eine umfassende Entwicklungsförderung vorangetrieben. Veranstaltungen und Aktionen der einzelnen Mitglieder im Sinne der Regionalentwicklung werden unterstützt und koordiniert.

1. Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:
  - a. Die Umsetzung regionaler Strategien durch Veranstaltungen und Dienstleistungen
  - b. Die Umsetzung von relevanten EU-Programmen
  - c. Die Koordination von regionalen Aktivitäten und die Unterstützung von Kooperationen
  - d. Die Vorstrukturierung sowie die Mitgestaltung von Entscheidungsprozessen und der regionalen Konsensfindung
  - e. Steuerung von regionalen Entwicklungsprozessen und das Herantragen von Möglichkeiten neuer Entwicklungen und Technologien
  - f. Der Informationstransfer von außen in die Region, das heißt: Beschaffung und Verbreitung von Informationen über
    - Innovative Projektansätze und neue regionale Entwicklungsansätze in anderen Regionen
    - Förderungen (Land, Bund, EU, Kammern und Private)
    - Sonstige relevante Politiken von Land, Bund und EU
  - g. Die Vermittlung regionaler Anliegen nach außen, das heißt die Kontaktvermittlung zu und die Unterstützung der Anliegen bei Förderstellen und Infrastrukturinstitutionen
  - h. Die Information und Moderation in der Region zur Erleichterung gemeinsamer Strategien, Vertiefung der Kontakte und Informationsflüsse zwischen regionalen Akteuren. Hilfe beim Aufbau von Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen im Regionalentwicklungsbereich
  - i. Beratung bei bzw. eigenständige Projektentwicklung, Projektmanagement und Projektevaluierung
  - j. Gezielte Öffentlichkeitsarbeit
  - k. Die Kooperation mit anderen Regionen in Österreich und Europa, dem Regionalmanagement OÖ, Tourismus OÖ sowie den einschlägigen Interessensvertretungen
2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b. Öffentliche Mittel (nach den LEADER Förderrichtlinien)
  - c. Subventionen
  - d. Spenden
  - e. Erlöse aus Veranstaltungen
  - f. Erlöse aus Dienstleistungen
  - g. Sonstige Mittel

## § 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind:
  - a) **die Gemeinden** der Region Mostlandl Hausruck vertreten durch deren BürgermeisterIn oder einer, vom Gemeinderat entsandten Person.
  - b) **regionale Akteure** der Region Mostlandl Hausruck  
Regionale Akteure sind Personen mit besonderem Engagement und Erfahrung in Sachen regionaler Entwicklung, die der Tätigkeit des Vereines persönliches Interesse entgegen bringen.  
Sowie Personen, deren berufliches oder ehrenamtliches Engagement die Erreichung der gemeinsamen Entwicklungsziele der Region unterstützt bzw. deren Tätigkeit und Wirken für die Arbeit des Regionalverbandes von Bedeutung ist.

Die ordentlichen Mitglieder sollen die Region geographisch (Mitgliedsgemeinden) und in den inhaltlichen Schwerpunkten widerspiegeln.

2. Außerordentliche Mitglieder:
  - a) Fördernde Mitglieder können Vertreter juristischer Personen, die ihre Tätigkeit im Gebiet der Region ausüben und Beiträge zur Durchführung des Vereinszweckes leisten sein, wie z.B:
    - Bezirkshauptmann (oder dessen Vertreter) des Bezirkes Grieskirchen,
    - Gebietskörperschaften,
    - politische Parteien,
    - gesetzliche oder berufliche Interessensvertretungen,
    - Firmen, Sponsoren, ...
  - b) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
3. Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder

## **§ 5**

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bzw. die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Regionalversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen.

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Untergang der juristischen Person. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur als Ganzes erfolgen.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Regionalverband.
  - a. Der Austritt ordentlicher Mitglieder ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig, jedoch frühestens zum 31.12. 2023.
  - b. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.
  - c. Sollte der Regionalverband nicht als LEADER-Region anerkannt werden, entfällt die Bindung.
3. Ein Mitglied kann nur nach vorangegangener Anhörung bei Zutreffen der Ausschließungsgründe durch die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe können grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen gefasste Beschlüsse sowie sonstige grobe Verstöße gegen die Verbandsziele oder die Unterlassung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz mehrfacher Mahnung sein.
4. Sofern zum Zeitpunkt Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes Verbindlichkeiten bestehen, hat die Regionalversammlung jenen Betrag festzulegen den das Mitglied noch zu leisten hat.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gemeinschaft zu fördern und das Regionsprinzip tunlichst dem Ortsinteresse überzuordnen.
2. Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereines im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teil zu nehmen und Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie fördern den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen, sie sind aber auch gehalten, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen.
3. Die von der Regionalversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge sind Ende des ersten Quartals des Beitragsjahres zu entrichten. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, bankmäßige Zinsen zu fordern.
4. Ordentliche Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Regionalversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.

5. Anträge können von allen Mitgliedern eingebracht werden, spätestens 7 Tage vor der Regionalversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle, zudem ist der Antrag von mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern zu unterfertigen.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind:

- a. Regionalversammlung
- b. Regionalvorstand
- c. Projektauswahlgremium
- d. Rechnungsprüfer
- e. Schiedsgericht

Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 8**

### **Die Regionalversammlung**

1. Die Regionalversammlung besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern
  - b. außerordentlichen Mitgliedern
  - c. dem/der GeschäftsführerIn
  - d. dem/der VertreterIn der zuständigen Abteilung des Amtes der OÖ Landesregierung - SVL
2. Die ordentliche Regionalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Außerordentliche Regionalversammlungen sind binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich von mehr als der Hälfte der Vorstandmitglieder, von der Aufsichtsbehörde, von den Rechnungsprüfern oder von mehr als einem Zehntel der Mitglieder der Regionalversammlung verlangt wird.
4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Regionalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch Obmann oder in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.
5. Bei der Regionalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme-, jedoch nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Juristische Personen (außer den Gemeinden) werden durch ihre satzungsgemäße Vertretung oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Einladung erfolgt auch an die für ländliche Entwicklung zuständige Abteilung beim Amt der OÖ Landesregierung.
6. Eine Einladung zur Vollversammlung ergeht auch an die für den Bereich ländliche Entwicklung zuständige Abteilung beim Amt der OÖ Landesregierung.

7. Die Regionalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Vollversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet sie dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen statt. Zur Beschlussfähigkeit ist jedoch immer Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters erforderlich.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Regionalversammlung erfolgen – abgesehen von Beschlussfassungen im Sinne des § 9 Punkt 7, in denen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand, bei Wahlen oder wenn es mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, geheim mittels Stimmzettel.

9. Den Vorsitz in der Regionalversammlung führt der Obmann/ die Obfrau, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn, wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Über den Verlauf der Regionalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterfertigen ist.

11. Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor der Regionalversammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sein.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Wirkungsbereich der Regionalversammlung**

Der Regionalversammlung sind vorbehalten:

1. Die Wahl und Enthebung des Obmannes/der Obfrau, seines Stellvertreters/seiner StellvertreterIn sowie aller weiteren Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl und Enthebung der RechnungsprüferInnen und der Ersatzmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder; sowie der Wahl und Enthebung der Mitglieder des Projektauswahlgremiums gemäß § 13 und der RechnungsprüferInnen gemäß § 14.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.
3. Genehmigung des Voranschlages und allfälliger Nachträge sowie die Genehmigung der Jahresrechnung.
4. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
5. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
6. Der Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines.
7. Die Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Vereinsorgane.
8. Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Vereinsorgane und der Vereinsmitglieder.

## **§ 10**

### **Regionalvorstand**

1. Der Regionalvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. Obmann/Obfrau
  - b. Obmann/Obfrau StellvertreterIn
  - c. FinanzreferentIn
  - d. FinanzreferentIn StellvertreterIn
  - e. SchriftführerIn
  - f. SchriftführerIn StellvertreterIn
  - g. und 3 bis 7 weiteren Mitgliedern.sowie der gleichen Anzahl an Ersatzmitgliedern.

Zusätzlich zu den von der Regionalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, ist der/die Vorsitzende/r des Projektauswahlgremiums sowie sein/e Stellvertreter/in automatisch Mitglied im Regionalvorstand.

2. Der Regionalvorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen,
  - a. wenn dies der Obmann/die Obfrau für erforderlich hält
  - b. so oft es die Geschäfte verlangen
  - c. wenn dies mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder, die Mehrheit des Projektauswahlgremiums oder beide RechnungsprüferInnen schriftlich verlangen.

Der Regionalvorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden. Doch ist die so einberufene Sitzung in ihrer Beschlussfassung auf die dringende Angelegenheit beschränkt.

3. Das Stimmrecht in der Regionalvorstandssitzung ist von den Vorstandsmitgliedern bzw. den Ersatzmitgliedern persönlich auszuüben. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder bzw. Ersatzmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind.

4. Der Obmann/die Obfrau kann VertreterInnen des Projektauswahlgremiums sowie weitere Experten zu den Sitzungen des Regionalvorstandes einladen.

5. An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit beratender Stimme teil.

## **§ 11**

### **Aufgaben und Wirkungsbereich des Regionalvorstandes**

1. Dem Regionalvorstand obliegt die Leitung des Regionalverbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. In den Wirkungsbereich des Regionalvorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Die Erstellung eines Voranschlages und allfälliger Nachträge sowie der Jahresrechnung,
- b. die Aufnahme von Darlehen gemäß den von der Vollversammlung festgesetzten Kriterien,
- c. die Wahrnehmung gemeinsamer Entwicklungs- und Werbemaßnahmen,
- d. die Erstellung von Arbeitsprogrammen,
- e. die Anstellung oder Kündigung bzw. Entlassung eines/einer GeschäftsführerIn. Die GF ist zur Vorstandssitzung einzuladen, wobei Angelegenheiten die die GF selbst betreffen ausgenommen sind,
- f. die Definition und Einrichtung von Arbeitskreisen zur Entwicklung und Betreuung von Projekten,
- g. die Ernennung bzw. Wahl der ArbeitskreisleiterInnen,
- h. die Erstellung einer Geschäftsordnung.

## **§ 12**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder – Zeichnungsrecht**

1. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Regionalverband nach außen. Ihm/ihr obliegt insbesondere:
  - a. Die Regionalversammlung und den Regionalvorstand einzuberufen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen.
  - b. Für die Vollziehung der Beschlüsse der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
  - c. Alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Obmann/die Obfrau kann einzelne Personen mit beratender Stimme den Sitzungen beiziehen.
2. Der Finanzreferent/die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Regionalverbandes zuständig.
3. Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt die Verantwortung für die Führung der Protokolle der Regionalversammlung und des Vorstandes.
4. Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann/von der Obfrau, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin (im Verhinderungsfall vom/von der StellvertreterIn) und einem weiteren Mitglied des Regionalvorstandes gemeinsam zu unterfertigen.

## **§ 13**

### **Projektauswahlgremium**

1. Die Festlegung der Anzahl und die Ernennung der Mitglieder des Projektauswahlgremiums erfolgt durch die Regionalversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand.



2. Obmann/Obfrau des Regionalvorstandes und sein/seine StellvertreterIn sind automatisch Mitglieder im Projektauswahlgremium.
3. Das Projektauswahlgremium wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in der automatisch Mitglied im Regionalvorstand ist.
4. Das Projektauswahlgremium ist für die Auswahl von Projekten in der Region verantwortlich, insbesondere für jene Projekte, die aus LEADER Mitteln gefördert werden.
5. Die Zusammenstellung des Projektauswahlgremiums, sowie die Auswahl und Beschlussfassung der Projekte muss, insbesondere bei LEADER Projekten, den Vorgaben des LEADER Programmes entsprechen.
6. Die Auswahl aller Projekte erfolgt nach einem von der Regionalversammlung beschlossenen Kriterienkatalog und muss nachvollziehbar und transparent sein. Die Projektauswahl muss dokumentiert werden.

## **§ 14 RechnungsprüferInnen**

1. Die Regionalversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen und zwei StellvertreterInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die RechnungsprüferInnen haben mindestens einmal jährlich zu tagen.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt es, die laufende Gebarung und die Jahresrechnung des Vereins, die Wirtschaftlichkeit, rechnerische Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
4. Die RechnungsprüferInnen haben der Regionalversammlung und dem Regionalvorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

## **§ 15 Funktionsdauer des Regionalvorstandes, des Projektauswahlgremiums und der RechnungsprüferInnen**

1. Die Funktionsdauer des Regionalvorstandes, des Obmannes/der Obfrau, der Mitglieder des Projektauswahlgremiums und der RechnungsprüferInnen beträgt vier Jahre.
2. Die Mitglieder des Regionalvorstandes und des PAG können wiedergewählt werden; die RechnungsprüferInnen jedoch lediglich für eine weitere Funktionsperiode.
3. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes oder Mitgliedes des Projektauswahlgremiums und Rechnungsprüfers durch Enthebung oder Rücktritt. Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin bleibt dieses Amt bis zur nächsten Regionalversammlung unbesetzt. Die nächst folgende Regionalversammlung hat ein neues Regionalvorstandsmitglied bzw. eine/n neue/n RechnungsprüferIn zu wählen.

4. Die Regionalversammlung kann jederzeit den gesamten Regionalvorstand oder Projektauswahlgremium oder einzelne seiner Mitglieder, sowie einen oder alle RechnungsprüferInnen entheben.

5. Die Regionalvorstandsmitglieder, die Mitglieder des Projektauswahlgremiums und die RechnungsprüferInnen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Regionalvorstandes an die Regionalversammlung zu richten.

## **§ 16**

### **Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der Regionalversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Regionalvorstand zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Regionalversammlungsmitglied als Vorsitzenden. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Regionalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Die Regionalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, zu übertragen hat.

a. Sollten im Zuge dieser Liquidation Verbindlichkeiten verbleiben sind diese Verbindlichkeiten im Verhältnis nach Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden auf diese aufzuteilen.

b. Das verbleibende Vermögen ist im Verhältnis nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts aufzuteilen und für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsbehörde schriftlich anzuzeigen.